

G e s e t z

vom

mit dem das NÖ.Krankenanstaltengesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung der §§ 68 und 96 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 200/1967, zur Ausführung der §§ 59 und 60 Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 219/1965, in der Fassung der Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 256/1967, und zur Ausführung des § 148 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung der 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 6/1968, beschlossen:

Artikel I

Das NÖ.Krankenanstaltengesetz, LGBl.Nr. 109/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 114/1960 und LGBl.Nr. 370/1967, wird wie folgt abgeändert:

1. § 54 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 90 v.H. vom Versicherungsträger und zu 10 v.H. vom Versicherten zu entrichten. Ab Beginn der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührenersätze zur Gänze zu entrichten. Hinsichtlich der Einbringung des Differenzbetrages sind die §§ 46 bis 48 sinngemäß anzuwenden."

2. An den Text des § 59 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
"Dies gilt für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz mit Ausnahme der im § 54 enthaltenen Regelung über die Ermäßigung der Pflegegebühren für Angehörige eines Versicherten."

3. § 59 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen als Träger der Krankenversicherung, auf die Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen sowie auf die Österreichische Bauernkrankenkasse mit der Abweichung, daß die im § 54 vorgesehene Ermäßigung der Pflegegebührenersätze für die Angehörigen der Versicherten dieser Versicherungsträger nicht anwendbar ist."

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1968 in Kraft; dies mit der Maßgabe, daß sie auch für Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, gelten. Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 3 treten rückwirkend mit 1. Juli 1967 in Kraft.